

# 320EAST GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware

## 1. Kontakt- und Registerdaten der 320EAST GmbH

320EAST GmbH (im Folgenden „320EAST“ genannt), mit Sitz in Karlsruhe, Deutschland, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 731424 und hat folgende Anschrift: An der RaumFabrik 31b, 76227 Karlsruhe, Deutschland.

## 2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für den Verkauf von Hardware von 320EAST an einen Kunden von 320EAST (im Folgenden „Kunde“ genannt).

2.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von 320EAST ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens 320EAST machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

## 3. Eigenschaften der Hardware

3.1. Die von 320EAST an den Kunden zu liefernde Hardware umfasst nur diejenigen Elemente, die 320EAST im jeweiligen Angebot ausgewiesen hat.

3.2. Die Eigenschaften der Hardware ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung.

## 4. Teillieferungen

320EAST ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, eine Teillieferung ist für den Kunden unter Berücksichtigung seiner objektiv berechtigten Interessen unzumutbar.

## 5. Vorbehalt der Selbstbelieferung

Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von 320EAST bleibt vorbehalten.

## 6. Transportkosten und Gefahrübergang

Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, liefert 320EAST Hardware Ex Works (EXW) gemäß den Incoterms 2020.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Der Kunde erwirbt erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises Eigentum an von 320EAST gekaufter Hardware.

## 8. Testweise Überlassung von Hardware vor Verkauf

Für bestimmte Hardware bietet 320EAST eine unentgeltliche Testphase an, während der der Kunde die betreffende Hardware (im Folgenden „Test-Hardware“ genannt) leihweise zur bestimmungsgemäßen Nutzung erhält und entscheiden kann, ob er die Test-Hardware käuflich erwerben möchte oder nicht. Vereinbaren die Parteien eine solche Testphase (im Folgenden „Testphase“ genannt) gilt dafür Folgendes:

8.1. Die Dauer der Testphase beträgt 14 Tage ab Zugang der Test-Hardware beim Kunden. 320EAST ist berechtigt, die Testphase zu verlängern; der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf eine solche Verlängerung.

8.2. Der Kunde kann die Testphase während ihrer Dauer gemäß Ziffer 8.1 jederzeit durch Rücksendung der Test-Hardware vorzeitig beenden.

8.3. Möchte der Kunde die Test-Hardware bei Ablauf der Testphase nicht käuflich erwerben, so hat der Kunde die Test-Hardware binnen fünf (5) Werktagen ab Ablauf der Testphase an 320EAST zurückzusenden.

8.4. Sendet der Kunde die Test-Hardware nicht binnen der in Ziffer 8.3 geregelten Frist an 320EAST zurück, erwirbt der Kunde die Test-Hardware automatisch, ohne dass es weiterer Erklärungen oder Handlungen der Parteien bedarf, käuflich; in diesem Fall erwirbt der Kunde zudem mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Test-Hardware das Eigentum an derselben.

8.5. 320EAST wird dem Kunden für eine Rücksendung der Test-Hardware gemäß Ziffer 8.2 oder Ziffer 8.3 jeweils rechtzeitig einen Retouren-Schein eines Logistik-Dienstleisters zur Verfügung stellen, bei dessen Verwendung der Kunde die Test-Hardware über diesen Logistik-Dienstleister kostenfrei und auf Gefahr von 320EAST an 320EAST zurücksenden kann. Sendet der Kunde die Test-Hardware auf andere Weise an 320EAST zurück, hat er die Kosten hierfür zu tragen und die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Trifft die Test-Hardware im Zuge einer Rücksendung gemäß Ziffer 8.2 bzw. Ziffer 8.3 beschädigt bei 320EAST ein oder hat der Kunde die Rücksendung an 320EAST erst nach Ablauf von fünf (5) Werktagen ab Ende der Testphase veranlasst, hat der Kunde gegenüber 320EAST Schadensersatz zu leisten, es sei denn, der Kunde hat die Beschädigung bzw. Verspätung nicht zu vertreten. Andere Ansprüche bleiben 320EAST vorbehalten.

## 9. Mängelhaftung von 320EAST

320EAST haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

9.1. Für einen Mangel einer an den Kunden überlassenen Test-Hardware haftet 320EAST bis zu deren käuflichen Erwerb durch den Kunden nur, wenn 320EAST den Mangel gegenüber dem Kunden arglistig verschwiegen hat.

9.2. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von 320EAST auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der von 320EAST gelieferten Hardware im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.

9.3. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung in Schrift- oder Textform melden.

9.4. 320EAST beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. 320EAST kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.

9.5. Der Kunde unterstützt 320EAST bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.

9.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangen.

9.7. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von 320EAST ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

## 10. Allgemeine Haftung von 320EAST

10.1. Für die Haftung von 320EAST bei der Überlassung von Test-Hardware gilt:

10.1.1. Während der Testphase und bis zu einem käuflichen Erwerb der Test-Hardware durch den Kunden hat 320EAST nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

10.1.2. Ziffer 9.1 bleibt unberührt.

10.2. Für Fälle der Haftung von 320EAST, die nicht unter Ziffer 10.1 fallen, gilt Folgendes:

10.2.1. 320EAST haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10.2.2. In sonstigen Fällen haftet 320EAST – soweit in Ziffer 10.2.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

10.2.3. Die Haftung von 320EAST (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 10.2.2 unberührt.

## 11. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von 320EAST erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.

## 12. Entgelte und Zahlungsbedingungen

12.1. Die zwischen 320EAST und dem Kunden vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer und anwendbarer Zölle.

12.2. Soweit in einer Rechnung von 320EAST nicht anderweitig angegeben, sind Rechnungen von 320EAST jeweils sofort nach Zugang zu begleichen.

## 13. Import- und Exportkontrolle

13.1. Der Kunde alleine ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen der Erwerb oder die Nutzung der von 320EAST zu liefernden Hardware durch den Kunden ggf. unterliegen.

13.2. Benötigt der Kunde für den Erwerb oder die Nutzung der von 320EAST zu liefernden Hardware eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist alleine der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.

## 14. Vertraulichkeit

14.1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Ferner verpflichtet sich jede Vertragspartei, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei jeweils mittels den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

14.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäftsgeheimnisse.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbstständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden, (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich oder in Textform informiert, oder (vi) im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen oder Rechten gegen die andere Vertragspartei einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufssträgern

## 320EAST GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware

(Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die vorab vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, offenbart werden.

### 15. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 15.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von 320EAST nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 15.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

### 16. Abtretung

Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit 320EAST nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von 320EAST an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

### 17. Form und Änderung von Vereinbarungen

320EAST und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

### 18. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Mannheim, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

### 19. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 2021-11-17 (Version 1.0)